Liste der Betriebsarten
(Abstandsliste 1998)
(s. BImSchV 1993/1997)

Erläuterungen: z.B.
Abstandsklasse
500m Regelabstand zu Wohngebieten
(S) für der Schutzobjekte
11 (1) Nummer (Spalte) der s. BImSchV

I 1500m

1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 300 MW übersteigt	52	4.19 (1)
			53	4.19 (1)
			54	4.19 (1)
2	1.11 (2)	Anlagen zur Trocknen pflanzlichen Innseelinden wie Getreide, Braukorn, Hopfen, Malz, Obst, Gemüse, Gewürze und Sojabohnen, ausgenommen Holzbearbeitungen	55	4.5 (1)
3	3.3 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Kokereien	56	4.7 (1)
4	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellungen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 50 Produktionsanlagen	57	4.8 (1)
5	4.4 (1)	Anlagen zur Deponien oder Reaktoren oder sonstigen Einrichtungen zur Beseitigung gefährlicher Abfälle durch Verbrennen, Behandlung in Monreaktoren, Abfall oder Spezialbehandlung in physikochemischen Anlagen oder bei der Gewinnung von Paraffin	58	5.1 (1)

II 1000m

6	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle		
7	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formkörpern unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schütten, Rütteln oder Vibrieren mit mehr als 10 Produktionsanlagen oder mehr als 2 Tonnen je Stunde (t/h)		
8	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen		
9	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisenschmiedeeisen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen mittels Zink- und Kupferschiefern	59	5.5 (2)
10	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit einer Kapazität von weniger als 10 Tonnen (s. auch Nr. 3.5 und 3.6)	60	5.6 (2)
11	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung von Feuerwehr von Briketten aus Metall	61	7.1 (1)
12	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anlagen zur Herstellung von Gießereien mit weniger als Masse in Tonnen (*)		
13	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellungen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehreren 10 Produktionsanlagen		
14	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur Herstellungen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie mit mehr als 10 Produktionsanlagen, soweit oder Kalifeld entschlackten Abschmelzkapazität		
15	4.1d (1)	Anlagen zur Herstellungen Herstellung von Schwefel oder Schwefeldioxid		
16	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellungen Herstellung von Chemiefasern		
17	4.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Halbfassprüfen, Holzspreißeln oder Holzfaserplatten		
18	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Tierkörperteile mehrerer Tierarten zur Beseitigung in Tierkörperverwertungsanlagen gesammelt oder gelagert werden	62	7.3 (1)
19	10.18 (2)	Pritsche (s) oder mit Luftschaumlöschanlagen oder Löschkörpern	63	7.6 (1)
20	10.19 (2)	Anlagen zur Aufbereitung mit einem Durchsatz von 211 t/d (t Stunde) oder mehr (*)		
21	4.2 (1)	Anlagen zur Herstellung von Eisen oder Stahlbearbeitungsanlagen im Freien (*)	64	7.11 (1)

III 700m

22	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei festen Brennstoffen 50 MW bis max. 300 MW betrug b) bei Heizkraftwerken 50-300 MW betrug	66 67	7.19 (1) 7.21 (1)
23	1.13 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerölzwischenprodukten mit mehr als 50 Tonnen je Tag	68	7.24 (1)
24	2.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zement	69	7.25 (2)
25	2.4 (2)	Anlagen zum Brennen von Kalkstein, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte		
26	3.3 (1)	Anlagen zur Erwärmung mit Leistungsaufnahme von 50 t Gewichtsmasse (1) (s. auch Nr. 3.5, 3.6 und 3.8)	70	8.1 (1)
27	2.4 (1 + 2)	Anlagen zum Umschmelzen von nichteisenmetallen (Hohmetall), ausgenommen Gebäude Schmelzkapazität Anlagen zum Schmelzen von Aluminium aus Zink und Wismut oder aus Leichtmetallen zur Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, Anlagen zum Schmelzen mit einem Durchsatz von Kunststoffen Anlagen zur Elektrolyse oder für Legierungen, Anlagen zum Schmelzen mit Ausnahme von Edelmetallen oder Kupfer bestimmt, - Schmelzkapazität (s. auch Nr. 10 und 15b)	71 72 73	8.3 (1) 8.5 (1) 9.11 (2)
28	4.1a (1)	Anlagen zur technischen Herstellung von Kieselsäuren Chemikalien mit Säuren, Basen, Salzen		
29	4.1d (1)	Anlagen zur technischen Herstellung von Halogenen oder Halogenverbindungen		
30	4.1e (1)	Anlagen zur technischen Herstellung von Phosphor oder Phosphorverbindungen	74	8.36 (2)
31	4.1i (1)	Anlagen zur technischen Herstellung von Kohlenwasserstoffen	75	
32	4.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß	76	
33	7.15 (1)	Kohlenhydrolysieranlagen	77	
34	8.8 (1)	Anlagen zur chemischen Schmelzung von besonders wasserschwierigen oder besonders schwerbrennbaren Abfällen, auf die die Vorschriften des chemischen Schmelzkraftwerks oder Abfallgesetze Anwendung finden	78	
35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzfähige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)	79	1.5 (1 + 2)
36	-	Asphaltmisch- u. Mischgutanlagen sowie Anlagen zur Herstellung von Teerbeschichtungsstoffen	80	1.9 (2)
			81	1.13 (2) 1.15 (1)

IV 500m

37	1.1 (1)	Holzschredder und Hackwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Holzbrennstoffen von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW betrug	82 83	2.1 (2) 3.2 (2)
38	1.7 (1)	Kalkbrennöfen mit einem Kohlenwasserstoffgehalt von 10.000 m³ oder mehr je Stunde		
39	1.8 (1)	Elektrostahlgießereien mit einer Chargenmenge von a) mehr als 2 Tonnen je Stunde bei Schalldämpfer, ausgenommen Kleinanlagen (Lichtbogenöfen) b)	84 85	3.5 (2) 3.6 (1)
40	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kalkstein mit einer Leistung von 50 t oder mehr je Stunde (*)	86	3.7 (2)
41	1.10 (1)	Anlagen zum Brennen von Braun- oder Steinkohle	87	3.10 (2)
42	2.5 (1)	Anlagen zum Brennen von Ziegeln, auch soweit es aus Abgas hergestellt wird, einschließlich Dachziegeln, die nicht für feuerfeste oder feuerhemmende Zwecke bestimmt sind		
43	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe	88	3.14 (2)
44	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einzelstoffe wiegen haben gemischt werden	89	2.16 (2)
45	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen, ohne Mischen, mit Ausnahme von Anlagen zur Herstellung von Straßenbaustoffen und Tiefbaumaterialien mit einer Produktionsleistung von weniger als 200 t je Stunde	90	7.2 (1)
46		Anlagen zur Stahlerhaltung mit Schutzanlagen, Anlagen zum Verzinken, Verbleien, Emaillieren, Anlagen, in denen Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55°C (z.B. Lacke, Farben) oder Klebstoffe auf Kaltharz- oder Kunststoffbasis verwendet werden, ausgenommen Anlagen, in denen Flüssigkeiten keine oder nur geringe Mengen organischer Lösemittel enthalten	91	3.1 (2) 3.7 (2)
47		Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Durchsatzrate bis 600 t/mm²		
48		Schmiede-, Hammer- oder Pressenwerke (*)	92	3.11 (1 + 2)
49		Anlagen zum Zurichten von Schutt durch Aufbringen mit elektrischer Verwendung des Rationalitäts von 100 KW oder mehr		3.14 (1 + 2)
50		Anlagen zur Herstellung von wannenglühten nahtlosen oder geschweißten Rohren am Stahl (*)		3.16 (1)
51		Anlagen zur Stahlerzeugen Herstellung von eigenschaften Stahlgussteilen mit einer Produktionsleistung von mehr als 10 Tonnen je Stunde, Anlagen, Arsenik, Kalke, Zement, Kunststoffen, Filzen		4.1g (1)
52		Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen		4.1k (1)
53		Anlagen zur Herstellungen von Kunstharzen		4.1m (1)
54		Anlagen zur Herstellungen Herstellung von synthetischen Kautschuk		4.1n (1)
55		Anlagen zur Herstellung von Schwarzmitteln wie Schwärze, Schmierstoffe, Weichmachungsmittel		4.5 (1)
56		Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Elektrokohle) oder elektrischer Umwandlung mit mehr als 50 Produktionsanlagen		4.7 (1)
57		Anlagen zur Deponien oder Reaktoren oder sonstigen Einrichtungen zur Beseitigung gefährlicher Abfälle durch Verbrennen, Behandlung in Monreaktoren, Abfall oder Spezialbehandlung in physikochemischen Anlagen oder bei der Gewinnung von Paraffin		4.8 (1)
58		Anlagen zum Brechen, Laufkörnern, Kaschieren, Imprägnieren oder Trocknen von Gegenständen, Glas oder Mineralfasern oder Anlagen zur Herstellung von Glas- oder Mineralfasern oder zugehörigen Verarbeitungserzeugnissen mit a) Laichen, die eigenische Lösungsmittel enthalten und von denen mehr als 5 kg Lösungsmittel je Stunde entweichen b) Kunststoffanlagen, die ohne entsprechender Kühlvorrichtung (Rauhkühlanlage), wie Mikrowellen, Hochtrockner, Kühlanlagen, Kühlen, Kühlen, Rissenfilm oder Flüssigkeitsanlagen, soweit die Menge dieser Flüsse 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Produktionsleistung von mehr als 20 Tonnen je Stunde (t/h)		5.1 (1)
59		Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Pfeifer oder Kreosotöl (*)		5.5 (2)
60		Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Asbest oder Asbestzement, soweit Fasern, Halbzeug, Pulver, Pressmasse, oder Asphaltmen mit/als Kohlenstoffanteilig, soweit die Menge der Asbestprodukte 10 kg oder mehr in Stunde beträgt		5.6 (2)
61		Anlagen zur Herstellung von Asphalt oder Teerprodukten mit einer Produktionsleistung von mehr als 200 Tonnen je Stunde		7.1 (1)
62		Anlagen zur Herstellung von organischen Lösungsmitteln durch Destillation mit einer Leistung von a) 50.000 Normkg/Stunden, b) 1.000.000 Normkg/Stunden, c) 150.000 Normkg/Stunden, d) 10.000 Normkg/Stunden, e) 1.000 Normkg/Stunden		4.9 (2)
63		Anlagen zur Herstellungen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie mit weniger als 10 Produktionsanlagen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Kalkstickstoff		4.10 (1)
64		Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbearbeitungsanlagen im Freien (*)		7.11 (1)

V 300m

65		Gasumsetzanlagen zum Anlösts von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)	117	3.4 (2)
66		Anlagen zum Hobeln von Trockenen von Kunst mit einer Leistung von 1 t/std weniger als 301 in Stunde	118	7.7 (2)
67		Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Fangas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten	119	7.8 (1)
68		Bohrtürme, in denen Spongiolöffe oder Flammfestmittel verwendet werden	120	7.10 (1)
69		Anlagen zum Einziehen, Wickeln oder Klebebann von natürlichen oder künstlichen Gewebe einschließlich Stickerei und Abbrennfestmittel, ausgenommen Kleinanlagen für Sand oder Kunststoffe, ausgenommen Kleinanlagen für Sand oder Kunststoffe zur Beschichtung von Abbrennfestmitteln mit Erstarrungen	121	7.13 (2)
70		Anlagen zum Verkleben von Glas, Kleinzeug, Magnesit, Mineralfarben, Abschmelzen, Talkum, Ton, Tuff (Tuff) oder Zementklinker	122	7.14 (2)
71		Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest	123	7.27 (2)
72		Anlagen zum Brennen von Perlite, Schiefer oder Ton	124	7.28 (1)
73		Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Durchsatz der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg bis mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage betrug, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich mit einer Charge beschickt werden können	125 126	7.30 (2) 7.31 (2)
74		Anlagen zur Verarbeitung von Formstoffen unter Verwendung von Bindemitteln, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Formen und Kernen mit einer Produktionsleistung von 1 t/std. mehr je Stunde in geschlossenen Reihe (*)	127	8.4 (2)
75		Anlagen zur Herstellung von Zink-, Silizium-, - sowie Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen ohne Mischen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Straßenbaustoffe und Tiefbaumaterialien mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde	128 129	4.6 (2) 4.7 (1)
76		Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenschlacken für die Gewinnung von Mineralien oder Aufbereitungsstoffen zur Verwendung in einer Hüttenanlage	130	7.4 (2)
77		Anlagen zum Lackieren von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2 t je Stunde. Lackieren Schmelzanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen Flüssigkeiten keine oder nur geringe Mengen organischer Lösemittel enthalten sind, wie z.B. Wasserlacke, Lacke, Farben oder Klebstoffe, mit einer Leistung von weniger als 50 t Gußteile je Monat	131	9.11 (2)
78		Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Umsatz von a) 2 t Metall oder mehr, ausgenommen Anlagen zum Schmelzen von Edelmetallen, Zinn, Blei, Cadmium, Zink, Kupfer, Nickel, Aluminium, Magnesium, Titan, Beryllium, Zirkonium, Selen, Tellur, Antimon, Arsen, Wismut, Vanadium, Chrom, Kobalt, Mangan, Zinn, Germanium, Niob, Molybdän, Indium, Tantal, Lanthan, Gallium, Thallium, Rhenium, Hafnium, Seltenerdmetalle, Uran, Thorium oder Beryllium, b) 1 t Metall oder mehr, aber weniger als 2 t Metall je Stunde, ausgenommen Anlagen zum Schmelzen von Edelmetallen, Zinn, Blei, Cadmium, Zink, Kupfer, Nickel, Aluminium, Magnesium, Titan, Beryllium, Zirkonium, Selen, Tellur, Antimon, Arsen, Wismut, Vanadium, Chrom, Kobalt, Mangan, Zinn, Germanium, Niob, Molybdän, Indium, Tantal, Lanthan, Gallium, Thallium, Rhenium, Hafnium, Seltenerdmetalle, Uran, Thorium oder Beryllium, - Vakuum-Schmelzanlagen - Schmelzanlagen für Gießereigründen aus Zink und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteile von Zink, Silizium, Kalzium, Aluminium, Titan, Beryllium, Zirkonium, Selen, Tellur, Antimon, Arsen, Wismut, Vanadium, Chrom, Kobalt, Mangan, Zinn, Germanium, Niob, Molybdän, Indium, Tantal, Lanthan, Gallium, Thallium, Rhenium, Hafnium, Seltenerdmetalle, Uran, Thorium oder Beryllium enthalten oder für Legierungen, die nur aus Leichtmetallen und Kupfer bestehen, und - Schmelzanlagen, die Bestandteile von Zink, Silizium, Kalzium, Aluminium, Titan, Beryllium, Zirkonium, Selen, Tellur, Antimon, Arsen, Wismut, Vanadium, Chrom, Kobalt, Mangan, Zinn, Germanium, Niob, Molybdän, Indium, Tantal, Lanthan, Gallium, Thallium, Rhenium, Hafnium, Seltenerdmetalle, Uran, Thorium oder Beryllium enthalten oder für Legierungen, die nur aus Leichtmetallen und Kupfer bestehen, und (s. auch Nr. 10 und 15b)	132	12.12 (2) 12.11 (2)
79		Anlagen zum Aufbereiten von Kalk- oder Zementrohstoffen durch Zerkleinern, Klassieren, Trocknen oder Mischen mit einer Leistung von 50 t/h oder mehr	133	8.10 (2)
80		Anlagen zur Herstellung von Formkörpern, Bauteilen oder Halbzeugen aus Kunststoffen durch Pressen, Spritzgießen, Extrudieren, Schäumen, Kalandrieren, Gießen, Laminieren oder Imprägnieren mit einer Durchsatzleistung von mehr als 100 kg/h	134	10.3 (2)
81		Anlagen zur Herstellung von Holzspan-, Holzfaser-, Holz-, Strohfaserplatten oder ähnlichen Platten aus Holz oder anderen ligninhaltigen Stoffen mit einer Durchsatzleistung von 100 t/h oder mehr	135	10.4 (2)
82		Anlagen zum Lagern von Kohle oder Zementrohstoffen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1.000 t	136	10.5 (2)
83		Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blechen, Rohrstäben, Federstahl, Walzdraht oder Drähten, durch Fräsen	137	10.7 (2)
84		Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Blei, Zink, Zinn, Nickel oder Kupfer mit einem schmelzflüssigen Bad mit einer Kapazität von mehr als 2 t Metallbad	138	10.10 (2)
85		Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schuhsohlen aus Metall oder Hartgummi	139	10.11 (2)
86		Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Elektrokohle) oder elektrischer Umwandlung mit mehr als 50 Produktionsanlagen	140	10.17 (2)
87		Anlagen zum Trocknen von Kies, Sand oder Splitt mit einer Leistung von mehr als 1 t/std	141	10.20 (2)
88		Anlagen zur Herstellung von Bauteilen aus Beton, Betonwerkstoffen oder Leichtbeton mit einer Produktionsleistung von mehr als 1 t/std	142	
89		Anlagen zur Herstellung von Betonwaren oder Betonfertigteilen mit einer Produktionsleistung von mehr als 1 t/std	143	
90		Anlagen zur Herstellung von Asphaltmischgut oder Asphaltmischgutvormischgut mit einer Produktionsleistung von mehr als 1 t/std	144	
91		Anlagen zur Herstellung von Formkörpern unter Verwendung von Bindemitteln mit einer Produktionsleistung von mehr als 1 t/std	145	
92		Anlagen zur Herstellung von Formkörpern unter Verwendung von Bindemitteln mit einer Produktionsleistung von mehr als 1 t/std	146	
93		Anlagen zum Trocknen von Kies, Sand oder Splitt mit einer Leistung von mehr als 1 t/std	147	
94		Anlagen zur Herstellung von Formkörpern unter Verwendung von Bindemitteln mit einer Produktionsleistung von mehr als 1 t/std	148	
95		Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schuhsohlen aus Metall oder Hartgummi	149	
96		Anlagen zum Brechen, Laufkörnern, Kaschieren, Imprägnieren oder Trocknen von Gegenständen, Glas oder Mineralfasern oder Anlagen zur Herstellung von Glas- oder Mineralfasern oder zugehörigen Verarbeitungserzeugnissen mit a) Laichen, die eigenische Lösungsmittel enthalten und von denen mehr als 5 kg Lösungsmittel je Stunde entweichen b) Kunststoffanlagen, die ohne entsprechender Kühlvorrichtung (Rauhkühlanlage), wie Mikrowellen, Hochtrockner, Kühlanlagen, Kühlen, Kühlen, Rissenfilm oder Flüssigkeitsanlagen, soweit die Menge dieser Flüsse 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Produktionsleistung von mehr als 20 Tonnen je Stunde (t/h)	150	4.19 (1)
97		Anlagen zur Herstellung von Erzeugnissen unter Verwendung von Asbest oder Asbestzement, soweit Fasern, Halbzeug, Pulver, Pressmasse, oder Asphaltmen mit/als Kohlenstoffanteilig, soweit die Menge der Asbestprodukte 10 kg oder mehr in Stunde beträgt	151	4.2 (1 + 2)
98		Anlagen zur Herstellung von Asphalt oder Teerprodukten mit einer Produktionsleistung von mehr als 200 Tonnen je Stunde	152	4.3 (2)
99		Anlagen zum Herstellen von organischen Lösungsmitteln durch Destillation mit einer Leistung von a) 50.000 Normkg/Stunden, b) 1.000.000 Normkg/Stunden, c) 150.000 Normkg/Stunden, d) 10.000 Normkg/Stunden, e) 1.000 Normkg/Stunden	153	4.9 (2)
100		Anlagen zum Trocknen von Kies, Sand oder Splitt mit einer Leistung von 1 t/std mehr als 3 t je Stunde	154	4.9 (2)
101		Anlagen zur Herstellungen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie mit weniger als 10 Produktionsanlagen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Kalkstickstoff	155	4.10 (1)
102		Anlagen zur Herstellung von Zink-, Silizium-, - sowie Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen ohne Mischen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Straßenbaustoffe und Tiefbaumaterialien mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde	156	4.11 (1)
103		Anlagen zur Herstellung von Formstoffen unter Verwendung von Bindemitteln, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Formen und Kernen mit einer Produktionsleistung von 1 t/std. mehr je Stunde in geschlossenen Reihe (*)	157	4.12 (1)
104		Anlagen zur Herstellung von Zink-, Silizium-, - sowie Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen ohne Mischen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Straßenbaustoffe und Tiefbaumaterialien mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde	158	4.13 (1)
105		Anlagen zur Herstellung von Erzeugnissen unter Verwendung von Asbest oder Asbestzement, soweit Fasern, Halbzeug, Pulver, Pressmasse, oder Asphaltmen mit/als Kohlenstoffanteilig, soweit die Menge der Asbestprodukte 10 kg oder mehr in Stunde beträgt	159	4.14 (1)
106		Anlagen zum Trocknen von Kies, Sand oder Splitt mit einer Leistung von 1 t/std mehr als 3 t je Stunde	160	4.15 (1)
107		Anlagen zum Lagern von Kohle oder Zementrohstoffen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1.000 t	161	4.16 (1)
108		Anlagen zur Herstellung von Formkörpern unter Verwendung von Bindemitteln mit einer Produktionsleistung von mehr als 1 t/std	162	4.17 (1)
109		Anlagen zur Herstellung von Betonwaren oder Betonfertigteilen mit einer Produktionsleistung von mehr als 1 t/std	163	4.18 (1)
110		Anlagen zur Herstellung von Asphaltmischgut oder Asphaltmischgutvormischgut mit einer Produktionsleistung von mehr als 1 t/std	164	4.20 (1)
111		Anlagen zur Herstellung von Formkörpern unter Verwendung von Bindemitteln mit einer Produktionsleistung von mehr als 1 t/std	165	4.21 (1)
112		Anlagen zur Herstellung von Formkörpern unter Verwendung von Bindemitteln mit einer Produktionsleistung von mehr als 1 t/std	166	4.22 (1)
113		Anlagen zur Herstellung von Formkörpern unter Verwendung von Bindemitteln mit einer Produktionsleistung von mehr als 1 t/std	167	4.23 (1)
114		Olivenpflanze Drahtseile für besonders thermuehrungsbeständige Asbestfilz (z. B. Textilfasern Asbestfilz)	168	4.24 (1)
115		Anlagen zur Herstellung von Formkörpern unter Verwendung von Bindemitteln mit einer Produktionsleistung von mehr als 1 t/std	169	4.25 (1)
116		Betriebsstelle für Straßenbahnen (*)	170	4.26 (1)
117		Anlagen zum Lagern oder Aufbereiten unbehandelter Tierhaare mit einer Durchsatzleistung von mehr als 1 t/std, ausgenommen Anlagen zum Lagern oder Aufbereiten von Tierhaaren in Tierkörperverwertungsanlagen	171	4.27 (1)
118		Anlagen zum Trocknen, Einebnen, Lagern oder Entnehmen von körnigen Gütern oder Mischungen	172	4.28 (1)
119		Anlagen zur Herstellung von Gemälde, Hautem, Lederleim oder Knochenleim	173	4.29 (1)
120		Anlagen zum Lagern oder Aufbereiten unbehandelter Tierhaare mit einer Durchsatzleistung von mehr als 1 t/std, ausgenommen Anlagen zum Lagern oder Aufbereiten von Tierhaaren in Tierkörperverwertungsanlagen	174	4.30 (1)
121		Anlagen zum Trocknen, Einebnen, Lagern oder Entnehmen von körnigen Gütern oder Mischungen	175	10.21 (1)
122		Anlagen zum Gerben unterschiedlich Naßgruben von Tierhäuten	176	10.22 (1)
123		Anlagen zur Herstellung von Leim, Gelatine, Leimfedern oder Knochenleim	177	10.23 (1)
124		Anlagen zur Herstellung von Zellstoff, Papier, Pappe, Karton, Kunststoffen oder Textilien mit einer Durchsatzleistung von mehr als 1 t/std	178	10.24 (1)
125		Anlagen zum Rösten von Kaffee, Kaffeeersatz, Gewürzen, Kakao oder Nüssen mit einer Leistung von 1 t/h oder mehr je Stunde	179	10.25 (1)
126		Anlagen zur a) Herstellung von Leder, b) Herstellung von Kunstleder aus Kollagen oder c) mechanischen Verarbeitung von Häuten, also Schlachthäuser	180	10.26 (1)
127		Anlagen, in denen Stoffe aus Hautabfällen erhalten(n) oder verarbeitet werden, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Lebensmitteln oder Futtermitteln	181	10.27 (1)
128		Anlagen zur Aufarbeitung mit einer Trockenleistung von 0,75 t/h weniger als 10 t/h (Kompostierungsanlagen)	182	10.28 (1)
129		Anlagen zur Behandlung von unvermischten Böden, (...) mehr Kubikmeter am Standort der Anlage entnommen sind (*)	183	10.29 (1)

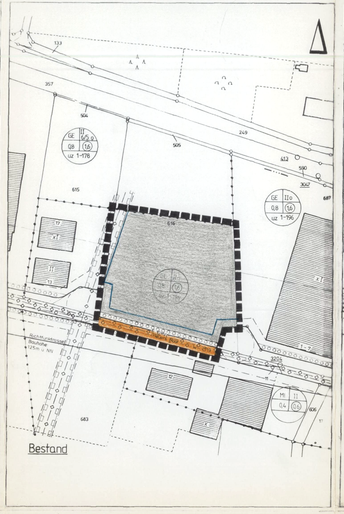

Textliche Festsetzungen und Hinweise

Die textlichen Festsetzungen und Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes bleiben unverändert und sind für den Planbereich der Änderung verbindlich.

HINWEISE:

1. **Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Die RWE Betriebsabteilung ist nach vorheriger Rücksprache gern bereit, den Verlauf der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit anzuzeigen.**
2. **Dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche sowie erdgeschichtliche Bodenfunde oder Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG NRW).**

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichte-rungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Landesbauordnung (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 12.03.1987) (BGBl. I S. 889) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.08.1993 (BGBl. I S. 1458)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926)

VERFAHRENSVERMERKE

Es wird bescheinigt, daß die Kartengrundlage mit der Darstellung des Liegenschaftskatasters zum Stichtag ..... 199... übereinstimmt und die Festlegung der Planung geometrisch eindeutig ist.
Tecklenburg, den

Der Rat der Gemeinde Lotte hat am ...17.03.....199.8.. gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung der 2.Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
Lotte, den 17.09.1998

gez. Gräbe
Bürgermeister

gez. Werner
Ratsmitglied

gez. Borchelt
Schriftführer

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

GE — Gewerbegebiete (§